

07.11.90

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die
Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Punkt 18 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Finanzausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat nimmt die Erklärung der Bundesregierung in
ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/8011) zur Kenntnis,
wonach sie ausdrücklich bestätigt, ihrer Zusage zum Aus-
gleich der den Ländern entstehenden Kraftfahrzeugsteueraus-
fälle nachkommen zu wollen. Er bedauert allerdings, daß sie
insoweit keine gesetzliche Festlegung unterstützt.

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und der Verteilung der
Ausgleichsleistungen geht der Bundesrat davon aus, daß die

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990

Bundesregierung hierbei entsprechend der Regelung in § 16 des Gesetzes verfährt.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz nur für die "Altländer" einen Ausgleich ihrer Kraftfahrzeugsteuerausfälle durch die Einnahmen aus den Straßenbenutzungsgebühren vorsieht. Demgegenüber gilt für Berlin (Ost) und die neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zwar nach dem Einigungsvertrag das Kraftfahrzeugsteuergesetz mit den abgesenkten Steuersätzen für Lastfahrzeuge, jedoch sind diese Länder nicht an den Einnahmen aus den Straßenbenutzungsgebühren beteiligt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend im Jahre 1991 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Beteiligung von Berlin (Ost) und den neuen Ländern an der Straßenbenutzungsgebühr oder an den Ausgleichszahlungen des Bundes aufgrund der Aussetzung des Straßenbenutzungsgebührengesetzes ab 1. Januar 1991 vorsieht.